

NR. 1094 | 29.09.2015

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Prüfungsordnung  
für das Bachelor- / Masterstudium  
Sozialwissenschaft  
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 28.09.2015

**Änderung der Prüfungsordnung für das Bachelor-/ Masterstudium Sozialwissenschaft an  
der Ruhr-Universität Bochum**  
vom 28. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für das Bachelor-/ Masterstudium Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum vom 10. September 2013 (AB NR 981) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet neu: Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelorstudienganges im Umfang von 180 Kreditpunkten in einem sozialwissenschaftlichen Fach verfügt und die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt.
2. § 7 Abs. 1 lautet neu: Im Optionalbereich der Ruhr-Universität Bochum werden fächerübergreifende Qualifikationen vermittelt. Der Optionalbereich wird entsprechend den Anforderungen wissenschaftlicher Qualifikation und der Berufsfeldorientierung des Studiums unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Ruhr-Universität Bochum fortentwickelt.
3. § 7 Abs. 2 lautet neu: Innerhalb des Bachelorstudiums muss ein Modul des Optionalbereichs im Umfang von 5 Kreditpunkten absolviert werden. Ein Berufsfeldpraktikum ist dabei ausgeschlossen.
4. In § 9 Abs. 2 lautet der erste Satz neu: Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung.
5. In § 9 Abs. 7 wird nach Satz 3 eingefügt: Schriftliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine weitere Wiederholung zugelassen wird, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Entsprechende mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.
6. § 11 Abs. 1 lautet neu: Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
7. In § 11 Abs 3 wird als Satz 5 eingefügt: Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
8. In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Zeugnis“ durch die Wörter „Diploma supplement“ ersetzt.
9. In § 11 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im sozialwissenschaftlichen Bachelor- oder

Masterstudiengang insgesamt erwerbbarer CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

10. In § 15 Abs. 2 werden die Wörter „Vorlage eines amtsärztlichen Attests“ durch die Wörter „Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum“ ersetzt.
11. In § 30 Abs. 1 wird statt „kann der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten gestatten“ formuliert: „hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten“.
12. § 34 Abs 4 lautet neu: Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

### **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die nach der genannten Prüfungsordnung studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 20.5.2015

Bochum, den 28. September 2015

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Professor Dr. Elmar W. Weiler

Lesefassung der geänderten Prüfungsordnung:

## **Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10. September 2013  
in der Fassung der Änderungsordnung vom 28. September 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 18. 12. 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Zulassung zum Bachelorstudium und Zulassung zum Masterstudium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Studienfach und Studienprogramme
- § 7 Optionalbereich und Ergänzungsmodul
- § 8 Modularisierung des Lehrangebots
- § 9 Studien- und Prüfungsleistungen, Bewertung von Modulen
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Prüfungstermine und Anmeldefristen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

#### **II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen**

- § 17 Mündliche Abschlussprüfungen im Bachelor- und Masterstudium
- § 18 Bachelorprüfung
- § 19 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote für das Bachelorstudium
- § 24 Masterprüfung
- § 25 Voraussetzung und Zulassung zur Masterprüfung
- § 26 Masterarbeit
- § 27 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 28 Wiederholung der Masterprüfung
- § 29 Bildung der Gesamtnote für das Masterstudium
- § 30 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen
- § 31 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen

- § 32 Urkunden
- § 33 Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung oder der Masterprüfung; Aberkennung des Bachelor- bzw. Master-Grades
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen
- § 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium der konsekutiven Studiengänge Bachelor of Arts Sozialwissenschaft und Master of Arts Sozialwissenschaft soll der oder dem Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.
- (2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden breites Grundlagenwissen, Methoden und Theorien sowie für deren Anwendung notwendige Fähigkeiten vermittelt werden.
- (3) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse und der Einübung speziellerer Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

##### **§ 2 Aufbau des Studiums**

Das gestufte Studium besteht aus dem Bachelor-Studiengang, der zum Bachelor-Abschluss führt, und dem nachfolgenden Master-Studiengang, der mit der Masterprüfung beendet wird.

##### **§ 3 Akademische Grade**

- (1) Nach dem Abschluss des Bachelorstudiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.) von der Fakultät für Sozialwissenschaft verliehen.
- (2) Nach dem Abschluss des Masterstudiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) von der Fakultät für Sozialwissenschaft verliehen.

##### **§ 4 Zulassung zum Bachelorstudium und Zulassung zum Masterstudium**

- (1) Zum Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife bzw. die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland nachweist.

- (2) Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über einen Abschluss eines mindestens sechsemestrigen Bachelorstudienganges im Umfang von 180 Kreditpunkten in einem sozialwissenschaftlichen Fach verfügt und die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllt.
- (3) Absolventen eines vergleichbaren Hochschulstudiums sowie Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss oder einen vergleichbaren Studienabschluss an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach mindestens sechssemestrigem Studium (3 Studienjahre) verfügen, werden zum Master-Studiengang zugelassen, wenn die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses und der Note durch den Prüfungsausschuss festgestellt wird. Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen ergänzende Studien- und Zusatzleistungen gemäß Abs. 4 und 5 festlegen.
- (4) Für die Zulassung zum Masterstudium der Sozialwissenschaft müssen mit dem vorhergegangenen Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Abschluss nach Abs. 3 Studien in folgendem Umfang nachgewiesen werden:
  - a) Grundlagenmodule im Umfang von mindestens 40 Kreditpunkten in mindestens drei der folgenden sozialwissenschaftlichen Bereiche:
    - Sozialpolitik und Sozialökonomik
    - Soziologie
    - Politikwissenschaft
    - Sozialpsychologie und Sozialanthropologie
  - b) Grundlagenmodule im Bereich der Methoden und Statistik im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten

Sind diese Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Zulassung mit Auflagen über nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 18 CP erfolgen. Für Nachstudien im Bereich Methoden und Statistik kann dieser Umfang um ein Modul erweitert werden. Die nachzuholenden Leistungen können bis zum Umfang eines Moduls (9 CP) für den Erweiterungs- und Vertiefungsbereichs des Masterstudiums angerechnet werden. Überschreitet der Umfang nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen diese Grenzen, ist die Zulassung abzulehnen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Vor Aufnahme des Studiums im Master-Studiengang hat die oder der Studierende ein obligatorisches Beratungsgespräch zu absolvieren. Zuständig für die obligatorischen Beratungsgespräche sind die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren des jeweiligen Studienprogramms. Innerhalb des Beratungsgesprächs werden die Wahl des Studienprogramms und die nach Absatz 3 und 4 zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich festgelegt. Die Festlegungen werden an den Prüfungsausschuss weitergeleitet.
- (6) Für das sozialwissenschaftliche Studium sind gute Kenntnisse der englischen Sprache erforderlich.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit nach § 20 sechs Semester. Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit nach § 26 vier Semester.
- (2) Das Bachelorstudium erstreckt sich auf neunzehn Module sowie zwei Abschlussprüfungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten. Die Module teilen sich wie folgt auf: Ein Basisbereich (48 CP) mit sechs Modulen, ein Aufbaubereich (40 CP) mit fünf Modulen, ein Praxis- und Empirie-Bereich (32 CP) mit drei Modulen inklusive eines Praxismoduls sowie

ein Wahlpflichtbereich (40 CP), in dem fünf aus derzeit sechzehn angebotenen Modulen absolviert werden. Für die Abschlussprüfungen sind 20 CP vorgesehen.

- (3) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Sozialwissenschaft erstreckt sich auf neun Module sowie zwei Abschlussprüfungen im Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten. Von den Modulen sind drei (zusammen 27 CP) innerhalb eines Studienprogramms zu studieren. Ein Forschungsmodul (12 CP) ist auf Fragestellungen zu den Themen des Studienprogramms bezogen und wird durch ein Modul zu Forschungsmethoden und Statistik (12 CP) vorbereitet. Zwei Module (zusammen 18 CP) dienen der Vertiefung und Erweiterung der sozialwissenschaftlichen Studien, ein weiteres Modul (9 CP) dient der wahlfreien Ergänzung. Zusätzlich ist ein Praxismodul (14 CP) zu absolvieren. Für die Abschlussprüfungen sind 28 CP vorgesehen.

### **§ 6 Studienfach und Studienprogramme**

- (1) Der Bachelor-Studiengang sowie der Master-Studiengang tragen die Fachbezeichnung Sozialwissenschaft. Das Fach Sozialwissenschaft umfasst die von folgenden Sektionen vertretenen Disziplinen:
- Soziologie
  - Politikwissenschaft
  - Sozialpolitik und Sozialökonomik
  - Sozialpsychologie und Sozialanthropologie
  - Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik
- (2) Innerhalb des Master-Studienganges Sozialwissenschaft muss eines der folgenden Studienprogramme gewählt werden:
- Management und Regulierung von Arbeit, Wirtschaft und Organisation
  - Gesundheitssysteme und Gesundheitswirtschaft
  - Stadt- und Regionalentwicklung
  - Globalisierung, Transnationalisierung und Governance
  - Kultur und Person
  - Methoden der Sozialforschung

### **§ 7 Optionalbereich und Ergänzungsmodul**

- (1) Im Optionalbereich der Ruhr-Universität Bochum werden gegenwärtig fächerübergreifende Qualifikationen vermittelt. Der Optionalbereich wird entsprechend den Anforderungen wissenschaftlicher Qualifikation und der Berufsfeldorientierung des Studiums unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Ruhr-Universität Bochum fortentwickelt.
- (2) Innerhalb des Bachelorstudiums muss ein Modul des Optionalbereichs im Umfang von 5 Kreditpunkten absolviert werden. Ein Berufsfeldpraktikum ist dabei ausgeschlossen.
- (3) Durch das Ergänzungsmodul des Masterstudiums sollen die sozialwissenschaftlichen Studien in sinnvoller Weise und auf Masterniveau ergänzt werden. Wird dazu ein Modul außerhalb der Fakultät oder ein aus Masterveranstaltungen der Fakultät frei zusammengestelltes Modul gewählt, ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen.

### **§ 8 Modularisierung des Lehrangebots**

- (1) Das Studium im Bachelor-/Master-Studiengang ist grundsätzlich modularisiert. Module definieren sich durch die zu vermittelnden Kompetenzen und setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind.

In der Regel haben die Module einen Umfang von vier bis fünf SWS und erstrecken sich über ein bis zwei Semester. Mit Ausnahme des Einführungsmoduls und der Praxismodule wird jedes Modul mit einer Gesamtnote bewertet.

- (2) Die Modularisierung soll insbesondere zur Verbesserung internationaler Studierendenmobilität (Auslandssemester) beitragen. Die während eines Auslandsaufenthaltes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Sinne einer studierendenfreundlichen, flexiblen Anerkennungskultur nach § 11 anerkannt.
- (3) Einzelne Module können als prüfungsrelevant gewählt werden in dem Sinne, dass ihre Noten nach § 23 (Bachelor) und § 29 (Master) in die Endnote des Bachelor- bzw. Masterstudiums eingehen.
- (4) Im Bachelorstudium sind elf prüfungsrelevante Module zu wählen, die einerseits alle Disziplinen entsprechend § 6 Abs. 1 abdecken und sich andererseits wie folgt auf die Modulbereiche nach § 5 Abs. 2 verteilen:
  - drei Module aus dem Basisbereich
  - drei Module aus dem Aufbaubereich
  - das Empiriemodul
  - vier Module aus dem Wahlpflichtbereich
- (5) Im Masterstudium sind fünf prüfungsrelevante Module aus den Modulen nach § 5 Abs. 3 zu wählen. Drei sind die Module des gewählten Studienprogramms. Ein Modul ist entweder das Forschungsmodul oder das Modul zu Forschungsmethoden und Statistik; ein weiteres ist entweder ein Erweiterungs- und Vertiefungsmodul oder das Ergänzungsmodul.

### **§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen; Bewertung von Modulen**

- (1) Module werden durch studienbegleitende Prüfungen abgeschlossen. Die Bewertung erfolgt über Modulprüfungen. Ergänzend und als Voraussetzung für den Abschluss der jeweiligen Module sind Studiennachweise vorgesehen.
- (2) Durch Studiennachweise erhalten die Studierenden eine Rückmeldung zu ihrer aktiven Auseinandersetzung mit den Inhalten einer Lehrveranstaltung. Sie setzen insofern mindestens einen aktiven Beitrag voraus, der in folgenden Formen erbracht werden kann:
  1. Vorträge mit Handouts,
  2. Stundenprotokolle,
  3. themenbezogene Essays,
  4. weitere gleichwertige Formen.Die Ausstellung eines Studiennachweises kann verweigert werden, wenn diese Beiträge den Anforderungen nicht entsprechen.
- (3) Mit Modulprüfungen wird der Erwerb der in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen überprüft. Dabei wird entweder auf die Inhalte des gesamten Moduls Bezug genommen oder exemplarisch auf Inhalte von Modulteilen (Veranstaltungen). Modulprüfungen können in folgenden Formen erbracht werden:
  1. Klausuren. Eine Klausur hat in der Regel einen Umfang von 2 Zeitstunden. In allen Klausuren sind Fragen enthalten, auf die die Studierenden mit eigenen Worten eine Antwort geben. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein, sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.
  2. Mündliche Prüfungen. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten und in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden. Die wesentlichen Inhalte werden protokolliert, das Ergebnis wird den Studierenden erläutert. Im Master-

studium beziehen sich mündliche Prüfungen als Modulabschlussprüfungen immer auf die Inhalte des gesamten Moduls.

3. Vortrag und Hausarbeit. Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Dabei soll die Präsentationskompetenz der Studierenden geschult werden. Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen mit einem Umfang von 10 bis 20 Seiten, die auch in elektronischer Form eingereicht werden sollen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
4. Weitere gleichwertige Prüfungsformen für Modulprüfungen, z.B. Postererstellung mit Präsentation, Projektberichte, Erstellung von Präsentationen und Internetangeboten sollen von den Veranstaltern und Modulbetreuern alternativ vorgesehen werden.

Umfang und Art der Prüfungsformen werden von der Fakultät regelmäßig dokumentiert, um Gleichwertigkeit sicherzustellen und die Vielfalt der Prüfungsformen fortzuentwickeln.

- (4) Die für ein Modul insgesamt geforderten Leistungen werden in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden ausgestaltet und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht. Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird.
- (5) Für alle modulbezogenen Prüfungsleistungen (Studiennachweise, Modulprüfungen und Modulabschlussprüfungen) melden sich die Studierenden bei den Veranstaltern oder Modulbetreuern an. Rücktritt ist bis zu einer Woche vor dem Termin für die Erbringung der Leistung möglich, die Abmeldung nach Ablauf dieser Frist bedarf einer Begründung entsprechend § 15 Abs 2. Eine ohne Abmeldung nicht erbrachte Studienleistung gilt als nicht bestanden.
- (6) Zum Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden für ihre Modulprüfungen mindestens drei Hausarbeiten und mindestens eine mündliche Prüfung nachzuweisen. Masterstudierende müssen mindestens zwei Hausarbeiten und mindestens eine mündliche Modulabschlussprüfung nachweisen.
- (7) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann jede Modulleistung und jede Modulteilleistung zweimal wiederholt werden. Weitere Versuche sind von der Teilnahme an einer spezifischen Studienberatung abhängig, aufgrund derer der Modulbetreuer entscheiden kann, ob ein vierter Prüfungsversuch zugelassen wird oder die Studierenden das Studium beenden müssen. Gegen diesen Entscheid ist ein Widerspruch beim Prüfungsausschuss möglich. Schriftliche Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine weitere Wiederholung zugelassen wird, sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Entsprechende mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern bzw. zwei Prüferinnen oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzers abzunehmen.

### § 10 Kreditpunkte

- (1) Zum Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen wird jede Veranstaltung oder Prüfungsleistung nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt definiert somit dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden und entspricht einem CP nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

- (2) Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen vollständig erbracht sind. Bei Studienfach- und -ortswechsel werden auf Antrag auch Modulteilleistungen kreditiert
- (3) Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn in den vorgesehenen Modulen insgesamt 180 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 155 Kreditpunkten für die Module des Fachs Sozialwissenschaft, 5 Kreditpunkten für ein Modul des Optionalbereichs, 8 Kreditpunkten für die mündliche Bachelorprüfung nach § 17 und 12 Kreditpunkten für die Bachelorarbeit nach § 20.
- (4) Das Masterstudium ist abgeschlossen, wenn in den vorgesehenen Modulen insgesamt 120 Kreditpunkte erreicht wurden. Die Summe setzt sich zusammen aus Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 92 Kreditpunkten für das Studium der Fachmodule (einschließlich Leistungen im Ergänzungsbereich) sowie 8 Kreditpunkten für die mündliche Masterprüfung nach § 17 und 20 Kreditpunkten für die Masterarbeit nach § 26.

### **§ 11 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; dies gilt auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office der RUB sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, innerhalb von sechs Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Diploma supplement gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

- (6) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Absatz 1 und auf zusätzlichen Antrag der oder des Studierenden ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im sozialwissenschaftlichen Bachelor- oder Masterstudiengang insgesamt erwerbbaaren CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

### § 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sozialwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und achtet auf die Einhaltung der Fristen für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung und Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen

### **§ 13 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.
- (2) Prüferin bzw. Prüfer kann jede nach § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, im Fach Sozialwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum regelmäßig auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltungen abhält oder bis zu vier Semestern vor der Zulassung zur Prüfung gehalten hat. Ausnahmen von der Ausschlussfrist und von dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit genehmigt der Prüfungsausschuss, soweit eine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann den Kreis der Prüferinnen und Prüfer fachlich oder auf die Qualifikation bezogen einschränken, z.B. in Abhängigkeit von den gewählten Studienprogrammen im Masterstudium. Eine solche Einschränkung soll insbesondere für den Themensteller oder die Themenstellerin der Bachelor-/Masterarbeit sowie für den Erstprüfer oder die Erstprüferin der mündlichen Abschlussprüfungen ausgesprochen werden.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Abschlussprüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfungstermine und die Namen der Prüferinnen und der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.

### **§ 14 Prüfungstermine und Anmeldefristen**

- (1) Die Termine für die Bachelor- und Master-Abschlussprüfungen werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. Alle Prüfungstermine sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.
- (2) Für die Anmeldung zu den Abschlussprüfungen im Bachelor- und Masterstudium steht den Studierenden eine Frist von mindestens fünf Werktagen pro Monat zur Verfügung. Die Lage dieser Tage wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und durch Aushang spätestens zu Monatsbeginn bekannt gemacht. Zwischen Anmeldung und Beginn der Prüfung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Alle Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Die Meldung zu einer einzelnen Prüfung wird eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern die Kandidatin oder der Kandidat bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht widerrufen hat. Für die Abschlussprüfungen muss der Widerruf durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss erfolgen. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet.

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 3 ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, in Zweifelsfällen kann die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität Bochum verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei Abschlussprüfungen sind alle genannten Erklärungen schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss vorzunehmen.
- (3) Bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen hat die Kandidatin oder der Kandidat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, mit der er versichert, die Arbeit selbst und ohne unzulässige Hilfe erstellt zu haben.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die tatsächliche Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht, bei Klausuren von den jeweiligen Aufsichtsführenden. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Jede Täuschung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die der Kanzler der Ruhr-Universität mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro ahnden kann.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelwertungen.
- (3) Bei der Bildung von Noten aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note
- |                  |                  |                    |
|------------------|------------------|--------------------|
| bei einem Mittel | bis 1,5          | sehr gut,          |
|                  | über 1,5 bis 2,5 | gut,               |
|                  | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend,      |
|                  | über 3,5 bis 4,0 | ausreichend,       |
|                  | über 4,0         | nicht ausreichend. |
- (4) In Abschlusszeugnissen und Prüfungsbescheinigungen wird die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Absatz 3 genannt und die Note mit der ersten Dezimalstelle in Klammern hinzugefügt.

## II. Art und Umfang der Abschlussprüfungen

### § 17 Mündliche Abschlussprüfungen im Bachelor- und Masterstudium

- (1) Die mündlichen Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit und auf angrenzende Themengebiete. Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie bzw. er ausgehend vom Thema der Prüfungsarbeit die Zusammenhänge des Faches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen sind Abschlussprüfungen im Sinne von § 65 Abs 2 HG und werden vor zwei nach § 13 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt.
- (3) Die Prüferinnen bzw. Prüfer in der mündlichen Prüfung für den Abschluss M.A.-Sozialwissenschaft sollen verschiedene Sektionen der Fakultät (Soziologie, Politikwissenschaft, Sozialpolitik und Sozialökonomik, Sozialpsychologie und Sozialanthropologie, Sozialwissenschaftliche Methodenlehre und Statistik) vertreten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

### § 18 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Studiengang Sozialwissenschaft besteht aus der Bachelorarbeit nach § 20 und einer anschließenden mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer nach § 17.

### § 19 Voraussetzungen und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt und nachweisen kann,
  2. an der Ruhr-Universität Bochum im konsekutiven Bachelor-Studiengang für das Fach Sozialwissenschaft eingeschrieben ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat,
  3. während dieses Bachelorstudiums mindestens 120 Kreditpunkte erreicht hat,
  4. während dieses Bachelorstudiums mindestens 8 prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 4 erfolgreich abgeschlossen hat und
  5. den Nachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen oder bilingualen Veranstaltung erbringt.
- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 14 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
  1. die Immatrikulationsbescheinigung,
  2. der Nachweis der bisher erreichten Kreditpunkte und der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. eine Erklärung darüber, ob die bzw. der Studierende bereits eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfungen in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit. Frühestens mit Einreichung der Arbeit kann die mündliche Bachelorprüfung angemeldet werden. Bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung müssen in der Regel alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Kreditpunkte nachgewiesen werden. Bis zum Nachweis aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang die Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

### § 20 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 125.000 Zeichen (50 Seiten) nicht überschreiten, eine Untergrenze ist mit dem Themensteller oder der Themenstellerin abzusprechen.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 13 ausgegeben und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Bei Krankheit kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Bachelorarbeit um maximal zwei Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden. Eine entsprechende Verlängerung kann auch in anderen begründeten Fällen gewährt werden.
- (6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

### **§ 21 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

### **§ 22 Wiederholung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 20 Abs. 4 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche Bachelorprüfung zweimal wiederholt werden.
- (3) Kann eine dieser Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

### **§ 23 Bildung der Gesamtnote für das Bachelorstudium**

- (1) Für die Bildung der Gesamtnote wird aus den Noten der elf prüfungsrelevanten Module (§ 8 Abs. 4) eine Studiennote gebildet, in die die einzelnen Module gleichgewichtet eingehen.
- (2) Die Gesamtnote für das Bachelorstudium setzt sich wie folgt zusammen: Die Bachelorarbeit 20 %, die mündliche Bachelorprüfung 10 % und die Studiennote 70 %.
- (3) Bei der Bildung der Studiennote und der Gesamtnote gilt die Rundungsvorschrift aus § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Ist in beiden Abschlussprüfungen die Note „sehr gut“ (1,0) und in der Studiennote mindestens die Note „sehr gut“ (1,5) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 24 Masterprüfung**

Die Masterprüfung im Studiengang Sozialwissenschaft besteht aus der Masterarbeit nach § 26 und einer anschließenden mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer nach § 17.

### **§ 25 Voraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer
  1. eine Bachelorprüfung in den gewählten Fächern oder ein als gleichwertig anerkanntes Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
  2. an der Ruhr-Universität Bochum für den konsekutiven Master-Studiengang im Fach Sozialwissenschaften eingeschrieben ist und hier mindestens ein Semester ordnungsgemäß studiert hat,
  3. während dieses Masterstudiums mindestens 70 Kreditpunkte erreicht hat,
  4. während dieses Masterstudiums mindestens 3 prüfungsrelevante Module nach § 8 Abs. 5 erfolgreich abgeschlossen hat und
  5. den Nachweis über die Teilnahme an einer fremdsprachigen oder bilingualen Veranstaltung erbringt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu den nach § 14 Abs. 2 festgesetzten und bekanntgemachten Terminen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
  1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. die Immatrikulationsbescheinigung,

3. der Nachweis der bisher erreichten Kreditpunkte und der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
  4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Masterarbeit. Frühestens mit Einreichung der Arbeit kann die mündliche Masterprüfung angemeldet werden. Bei dieser Anmeldung müssen in der Regel alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Kreditpunkte nachgewiesen werden. Bis zum Nachweis aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen und Kreditpunkte gilt das Prüfungsverfahren als nicht abgeschlossen.
- (4) Sind bei der Zulassung zum Masterstudium gemäß § 4 Abs. 3-5 ergänzende Studien- und Zusatzleistungen festgelegt worden, sind diese mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung zur Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang entweder die Bachelorprüfung bzw. die Masterprüfung oder vergleichbare Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder
  4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet, es sei denn, der Prüfungsausschuss hat zugestimmt.

### § 26 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig und interdisziplinär nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 200.000 Zeichen (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 13 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer gestellt und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei Arbeiten in auswärtigen Einrichtungen muss die Betreuung bei der Hochschule bleiben.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder einem experimentellen Thema oder bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Dauer

der Bearbeitungszeit wird auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers bei Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Thema, Aufgabenstellung und Arbeitsaufwand sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um maximal vier Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Krankheitsgründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer vier Wochen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt werden. Eine entsprechende Verlängerung kann auch in anderen begründeten Fällen gewährt werden.
- (7) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst. Sie kann in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Entscheidung darüber wird gegebenenfalls mit der Themenstellung durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

### **§ 27 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und mit Seitenzahlen versehen) sowie in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern nach § 13 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

### **§ 28 Wiederholung der Masterprüfung**

- (1) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in § 26 Abs. 5 genannten Frist ist in diesem Falle jedoch

nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (2) Bei „nicht ausreichender“ Leistung kann die mündliche Masterprüfung zweimal wiederholt werden.
- (3) Kann eine dieser Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

### **§ 29 Bildung der Gesamtnote für das Masterstudiums**

- (1) Für die Bildung der Gesamtnote wird aus den Noten der fünf prüfungsrelevanten Module (§ 8 Abs. 5) eine Studiennote gebildet, in die die einzelnen Module gleichgewichtet eingehen.
- (2) Die Gesamtnote für das Masterstudium setzt sich wie folgt zusammen: Die Masterarbeit 35 %, die mündliche Prüfung 15 % und die Studiennote (§ 24 Abs. 2) 50 %.
- (3) Bei der Bildung der Studiennote und der Gesamtnote gilt die Rundungsvorschrift aus § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Ist in allen Prüfungsleistungen die Note „sehr gut“ (1,0) erreicht worden, wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### **§ 30 Nachteilsausgleich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen**

- (1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Bachelor- oder Masterprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des MuSchG in den Fristen für die Elternzeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ist ebenso gewährleistet wie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von pflegebedürftigen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

### **§ 31 Abschlusszeugnisse und Bescheinigungen über Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelor- oder die Masterprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse spätestens vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis, das die prüfungsrelevanten Module, das Thema und die Note der Bachelor- bzw. der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Der Bescheid über eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung aus-

gestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit Kreditpunkten und erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelor- bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

### **§ 32 Urkunden**

- (1) Zum Zeugnis über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades bzw. des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelor- oder die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

### **§ 33 Diploma Supplement**

- (1) Alle Studierenden bekommen mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Es enthält die in dem jeweiligen Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertungen.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Ungültigkeit der Bachelorprüfung oder der Masterprüfung; Aberkennung des B.A.- oder des M.A.-Grades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von einem Jahr ab Kenntnis der die Rücknahme rechtfertigenden Gründe ausgeschlossen.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Been-

digung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 36 Geltungsbereich und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2013/14 erstmalig in das Fach Sozialwissenschaft einschreiben.
- (2) Für Studierende, die das Bachelor- oder Masterstudium vor dem Wintersemester 2013/14 aufgenommen haben, gilt bis einschließlich Wintersemester 2017/18 die Prüfungsordnung vom 3. Dezember 2007. Diese Studierenden können die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Wechsel ist endgültig, durch den Wechsel ggf. fehlende CP sind durch zusätzliche Studien auszugleichen. Ab dem Sommersemester 2018 tritt die Prüfungsordnung von 2007 außer Kraft, die Studierenden werden in die neue Ordnung umgeschrieben.

### **§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaft vom 5. Juni 2013.

Bochum, den 10. September 2013

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Professor Dr. Elmar W. Weiler

Anhang 1: Modulliste für das Bachelorstudium

	Kürzel	CP
--	--------	----

**Basisbereich**

Einführungsmodul	Einf	4
Basismodul Grundlagen der Sozialökonomik	GrundSozök	9
Basismodul Grundlagen der Soziologie	GrundSoz	9
Basismodul Grundlagen der Politikwissenschaft	GrundPol	9
Basismodul Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie	GrundSopsy	9
Methodenmodul sozialwissenschaftliche Statistik	MethStat	8

**Aufbaubereich**

Methodenmodul Methoden der empirischen Sozialforschung	MethEmp	8
Aufbaumodul Theoretische Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik	TheWiSo	8
Aufbaumodul Sozialstruktur und sozialer Wandel	Sozstrukt	8
Aufbaumodul Politisches System Deutschlands	PolSys	8
Aufbaumodul Sozial- und Kulturtheorie	SozThe	8

**Praxis- und Empiriebereich**

Empiriemodul	Emp	14
Bachelor-Praxismodul	Praxis	13
Modul des Optionalbereichs	Opt	5

**Wahlpflichtbereich** (von diesen Modulen sind fünf zu wählen)

Aufbaumodul Öffentliche Finanzen und staatliches Handeln	ÖfFus	8
Aufbaumodul Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie	AWOrg	8
Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	VeReLe	8
Aufbaumodul Sozial- und Kulturpsychologie	SozKult	8
Aufbaumodul Arbeit	Arb	8
Aufbaumodul Internationalisierung und Vergesellschaftung im Vergleich	InterVerg	8
Aufbaumodul Internationale Beziehungen	IntBez	8
Aufbaumodul Sozial- und Kulturanthropologie	SozAnth	8
Aufbaumodul Politisches System und Wirtschaftspolitik	PoWiPo	8
Aufbaumodul Stadt- und Regionalentwicklung	StadtReg	8
Aufbaumodul Internationale Strukturen und Prozesse	IntStrukt	8
Aufbaumodul Kultureller Wandel und Migration	KuWaMi	8
Aufbaumodul Methoden der Datenerhebung und -analyse	DatAn	8
Aufbaumodul Europäische Union	EurUn	8
Aufbaumodul Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Bildung	SozBild	8
Fakultätsfremdes Aufbaumodul	Fremd	8

Anhang 2: Modulliste für das Masterstudium

Es sind die Module eines Studienprogramms zu wählen	Kürzel	CP
---	--------	----

**Studienprogramm Management und Regulierung von Arbeit, Organisation und Personal**

Mastermodul Arbeit und Organisation	A&O	9
Mastermodul Erwerbsregulierung und Partizipation	E&P	9
Mastermodul Wirtschaftsstandorte und Dienstleistungssektoren	W&D	9

**Studienprogramm Gesundheitssysteme und Gesundheitswirtschaft**

Mastermodul Grundlagen der Gesundheitsökonomie und Gesundheitspolitik	GOP	9
Mastermodul Gesundheit und Gesellschaft	G&G	9
Mastermodul Spezielle und aktuelle Bereiche des Gesundheitswesens	SAG	9

**Studienprogramm Stadt- und Regionalentwicklung**

Mastermodul Stadt und Regionalforschung	S&R	9
Mastermodul Lokale und regionale Politik	LRP	9
Mastermodul Raum und Entwicklung	R&E	9

**Studienprogramm Globalisierung, Transnationalisierung und Governance**

Mastermodul Internationalisierung und Transnationalisierung	IT	9
Mastermodul Internationale Institutionen und Prozesse	IIP	9
Mastermodul Europäisierung, Demokratie und Governance	EDG	9

**Studienprogramm Kultur und Gesellschaft**

Mastermodul Kulturpsychologie, Kultur- und Sozialtheorie	KPKS	9
Mastermodul Kultur und Geschlecht	K&G	9
Mastermodul Interkulturalität	IK	9

**Studienprogramm Methoden der Sozialforschung**

Mastermodul Fortgeschrittene Verfahren der sozialwissensch. Datenanalyse	VSD	9
Mastermodul Ausgewählte Methoden der empirischen Sozialforschung	AMS	9
Mastermodul Methodologische Aspekte der Analyse sozialwissensch. Daten	MAD	9

**Methoden, Forschung und Praxis** (für alle Studierenden verbindlich)

Mastermodul Forschungsmethoden und Statistik	F&S	12
Forschungsmodul		12
Master Praxismodul	PX	14

**Erweiterung, Vertiefung und Ergänzung** (aus diesem Angebot sind zwei Module zur Erweiterung/Vertiefung und ein Ergänzungsmodul zu wählen)

Mastermodul Qualitative Methoden der Sozialforschung	QMS	9
Mastermodul Sozialwissenschaftliche Theorien	ST	9
Modul aus einem nicht gewählten Studienprogramm		9
Modul aus dem Bachelor-Angebot (nur wenn als Auflage festgelegt)		9
Nur als Ergänzungsmodul: Modul aus einer anderen Fakultät oder ein aus Masterveranstaltungen der Fakultät frei zusammengestelltes Modul		9

